

## **Sitzungsprotokoll Gemeinderat vom 21.04.2020**

### **1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Er stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß bekannt gemacht und geladen wurde; Beschlussfähigkeit ist gegeben. Einwände zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 10.03.2020 wurde dem Gemeinderat mit der letzten Sitzungsladung zugesandt. Einwendungen werden nicht erhoben; damit gilt es als genehmigt.

Zu Beginn der letzten Sitzung des Gemeinderats in der Amtsperiode 2014 – 2020 bedankt sich der Vorsitzende mit einem kleinen Präsent bei den ausscheidenden Mitgliedern des Gremiums, auch im Namen der Bürgerschaft und der Mitarbeiter der Gemeinde, für ihr zum Teil langjähriges kommunalpolitisches Engagement, ihre aktive Mitarbeit und den stets respektvollen Umgang miteinander. Im Einzelnen dankt er Johannes Eusemann, als Nachrücker seit September 2016 im Gemeinderat, Ingrid Berlein-Morawe, Manuela Rzepka-Braun, Anita Schneider und Sabrina Ziegler, stellvertretende Fraktionssprecherin, für jeweils sechs Jahre sowie Ralf Pfeuffer und Anita Krämer für jeweils 18 Jahre. Anita Krämer war außerdem seit drei Jahren Fraktionssprecherin, davor lange Jahre Stellvertreterin. Sein besonderer Dank gilt Dieter Wagner, seit 24 Jahren Mitglied des Gremiums, außerdem seit 18 Jahren 2. Bürgermeister, davor Fraktionssprecher, und Kreisrat.

### **2. Gemeinschaftsprojekt Datenschutz in der Interkommunalen Allianz Oberes Werntal – Beschlussfassung über die Beauftragung einer Beraterfirma und die Unterzeichnung der Zweckvereinbarung „Gemeinschaftsprojekt Datenschutz – Interkommunale Allianz Oberes Werntal“**

Das Bayer. Datenschutzgesetz behält auch mit der in 2018 erlassenen Neuordnung des Datenschutzrechts der Europäischen Union (DSGVO) seinen umfassenden Geltungsanspruch und regelt, soweit der bayer. Gesetzgeber zuständig ist, den Datenschutz umfassend auch für die Gemeinden, mit Anpassungen an die neuen europäischen Vorgaben.

Die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben setzt die ständige Auseinandersetzung mit der Thematik voraus und erfordert einen entsprechenden zeitlichen Freiraum für Fortbildung und Anwendung. Es ist kein Geheimnis, dass sich gerade kleinere Gemeinden sehr schwer tun, diesen hohen Datenschutzstandard zu pflegen und aufrechtzuerhalten, insbesondere im Blick auf die ständig fortschreitenden Anforderungen und die geringer werdenden bzw. nicht vorhandenen Personalressourcen.

Das Problem wurde mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Mai 2018 noch offensichtlicher, weshalb der Gedanke geboren wurde, es gemeinsam mit den Gemeinden in der Allianz zu lösen. Die Interkommunale Allianz Oberes Werntal hat bereits mehrere gemeinsame Projekte auf der Verwaltungsebene auf den Weg gebracht bzw. vollzogen (z. B. Vermögenserfassung, § 2 UStG, Zusammenarbeit im Standesamtswesen). Zuletzt wurde aufgrund Artikel 11 BayEGovG ein gemeinsamer Informationssicherheitsbeauftragter u. a. zur Erstellung eines Informationssicherheitskonzeptes bestellt.

Im Rahmen der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit besteht die Möglichkeit, wiederum ein gefördertes Gemeinschaftsprojekt innerhalb der Allianzgemeinden zu initiieren, mit dem Hintergrund, die Effizienz und Effektivität des öffentlichen Handelns zu steigern. Von den zehn Mitgliedsgemeinden haben sich acht Kommunen zum Mitmachen bereit erklärt. Zuwendungsfähigkeit ist gegeben, wenn das Kooperationsprojekt dauerhaft, d.h. mindestens auf die Dauer von fünf Jahren eingerichtet wird. Der Fördersatz beträgt 80 %. Die Gemeinde Poppenhausen hat die Federführung für dieses interkommunale Projekt übernommen.

In ihrer Lenkungsgruppensitzung vom 18.03.2020 haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Allianz Oberes Werntal grundsätzlich Einvernehmen erzielt, gemeinsam im Sinne des Datenschutzes zu handeln. Im Rahmen der Sitzung wurden die vorliegenden Angebote erläutert. Es ist von den interessierten Mitgliedsgemeinden beabsichtigt, eine auf

mindestens fünf Jahre angelegte Kooperation einzugehen und entsprechende Verträge mit einem Anbieter zu schließen.

Nach Rückmeldung über die Beschlüsse der gemeindlichen Gremien wird eine Zweckvereinbarung ausgearbeitet und vorgelegt, anschließend erfolgt die Beantragung von Zuwendungen bei der Regierung von Unterfranken und schließlich der Vertragsabschluss mit dem zu beauftragenden Unternehmen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den Datenschutz extern zu beauftragen:

- 1) Externer Datenschutzbeauftragter  
(Direkte Übertragung der Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten gemäß der Aufgabenbeschreibung des BayStMI)
- 2) Stellvertretender ext. Datenschutzbeauftragter  
(Unterstützung, Anleitung und Vertretung des int. behördlichen Datenschutzbeauftragten. Gemeinsame angeleitete Erledigung der Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten gemäß der Aufgabenbeschreibung des BayStMI)
- 3) Datenschutzberatung  
(Unterstützung und Anleitung des int. behördlichen Datenschutzbeauftragten. Angeleitete Erledigung der Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten gemäß der Aufgabenbeschreibung des BayStMI)

Die Verwaltung spricht sich für die Version 1) aus, d.h. der Datenschutzbeauftragte soll extern bestellt werden. In diesem Fall hat die Verwaltung dieser externen Person zuzuarbeiten und sie in ihren Aufgaben zu unterstützen, die durchzuführenden Maßnahmen erfolgen durch die beauftragte Firma.

Die Beratungsfirma „Der Datenschutzberater“, 86668 Karlshuld, hat ein konkretes Angebot vorgelegt, das den Bürgermeistern der Allianz Oberes Werntal vorlag und für in Ordnung befunden wurde.

Die Kosten für die Gemeinde Bergsheinfeld für das Angebot der Firma „Der Datenschutzberater“ belaufen sich für Version 1 auf

Gesamt	23.362,08 Euro brutto
abzüglich Zuwendung 80 %	4.672,41 Euro brutto für 5-Jahreszeitraum
Jahresaufwand	934,48 Euro brutto

Die Preise sind je nach Gemeindegröße gestaffelt.

Die programmtechnischen Voraussetzungen (DocuSnap) sind gegeben.

Die Kosten der Version 2, - Stellvertretender Datenschutzbeauftragter - belaufen sich für den 5-Jahreszeitraum auf 18.711,56 Euro brutto, unter Berücksichtigung der Zuwendung auf 3.742,31 Euro brutto.

Die Kosten für Version 3, - Datenschutzberater – belaufen sich für den 5-Jahreszeitraum auf 14.610,04 Euro brutto, unter Berücksichtigung der Zuwendung auf 2.812,20 Euro brutto.

Mit der Version 1 wird die größtmögliche Datensicherheit, verbunden mit dem geringsten Personaleinsatz für die Verwaltung, erreicht. Das Leistungsspektrum gewährleistet eine regelmäßige und dauerhafte Umsetzung der Datenschutzvorgaben mit einer gesicherten Einhaltung der DSGVO.

Um den Anforderungen des Datenschutzes im erforderlichen Maß gerecht zu werden und dabei keine allzu großen Zeitannteile für Personal zu binden, spricht sich die Verwaltung für die Beteiligung am Projekt aus. Im Rahmen des Organisationsgutachtens des BKPV wird die Zusammenarbeit in der Allianz zu diesem Zweck empfohlen.

Bürgermeister Werner und Geschäftsleiterin Grob beantworten die Fragen aus dem Gremium zum Projekt.

Acht Allianzgemeinden beteiligen sich. Sie favorisieren zum größten Teil ebenfalls Version 1. Die Laufzeit des Projekts muss mindestens fünf Jahre betragen, da sonst keine Förderung erfolgt.

Der Gemeinderat ermächtigt den ersten Bürgermeister im Rahmen des Kooperationsprojektes „Datenschutzbeauftragter“ der Interkommunalen Allianz zum Abschluss eines Vertrages mit der Firma „Der Datenschutzberater“, Karlshuld, zur Beauftragung der Leistungen „Externer Datenschutzbeauftragter“ für die Dauer von fünf Jahren gemäß dem vorliegenden Angebot vom 11.08.2019. Gleichzeitig wird er zur Unterzeichnung der entsprechenden Zweckvereinbarung „Gemeinschaftsprojekt Datenschutz – Interkommunale Allianz Oberes Werntal“ ermächtigt.

**einstimmig**

### **3. Baugesuche:**

#### **a) Errichtung eines Carports mit Abstellraum auf Fl.-Nr. 1611/2, Am Seelein 6**

Die Bauherren stellen einen Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Carports mit Abstellraum auf der Fl.-Nr. 1611/2, Am Seelein 6.

Bausachbearbeiter Müller erläutert das Vorhaben. Der Plan dient zur Kenntnis.

Das Vorhaben bedarf einer Baugenehmigung, da der Carport wegen seiner Größe nicht verfahrensfrei behandelt werden kann.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Wolfsgrube“. Folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans werden beantragt:

- **Dachform und Dachneigung**

Der Bebauungsplan „An der Wolfsgrube“ setzt für Garagen (hierzu zählen auch Carports) als Dachform ein Satteldach mit 45° bis 50° Dachneigung fest. Die Dachneigung der Garage ist der des Hauptgebäudes anzugleichen.

Die Bauherren möchten den Carport jedoch mit einem Pultdach und einer Dachneigung von 5° errichten, da sich an der zugehörigen Hausseite Fenster im Dachgeschoss befinden.

- **Garagenflächen**

Im Baugebiet sind für Garagen und Stellplätze jeweils entsprechende Flächen festgelegt, innerhalb derer die Kfz-Stellplätze – oder Garagen - errichtet werden dürfen.

Der Standort des Carports liegt im Norden ca. 2 m außerhalb dieser Flächen. Der Bauherr begründet die Überschreitung mit der Bündigkeit zum Wohngebäude.

Die Erschließung ist gesichert, die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Der Gemeinderat hat sich bei der Vergabe der Bauplätze im Baugebiet „An der Wolfsgrube“ dafür entschieden, an den Grundzügen der Planung festzuhalten und den Bauherren keine Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans in Aussicht zu stellen.

Die Dachform und Dachneigung der Garagen und Carports, angepasst an das Hauptgebäude, wird als Grundzug der Planung angesehen, weshalb hiervon nicht befreit werden kann.

GR Posselt spricht sich für eine Genehmigung des Antrags aus, da im Baugebiet bereits mehrere derartige Carports stehen. Bausachbearbeiter Müller erklärt, dass diese im Freistellungsverfahren errichtet wurden. Für die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans tragen dabei der Bauherr und der Planverfasser die Verantwortung.

Inwieweit diesen Überschreitungen der Festsetzungen im Bebauungsplan begegnet wird, bleibt mit dem Landratsamt als Baugenehmigungsbehörde zu erörtern.

GRin Krämer lehnt den Antrag ab. Im Gemeinderat wurde bisher kein derartiger Antrag behandelt.

GR Seuffert sieht das Problem der bereits errichteten Carports, gibt aber GRin Krämer Recht und ist der Ansicht, dass eine Grenze gezogen werden muss.

GRin Zahl plädiert für eine Verschiebung der Abstimmung über den Antrag, bis die Vorgehensweise in den anderen Fällen mit dem Landratsamt geklärt ist. GLin Grob verweist auf den Eintritt der Fiktion, wenn nicht rechtzeitig über den Antrag beschlossen wird.

Der Gemeinderat stimmt über den folgenden Beschlussvorschlag ab:

Die Gemeinde sieht durch die abweichende Dachform und Dachneigung des Carports die Grundzüge der Planung des Bebauungsplans „An der Wolfsgrube“ berührt, weshalb der Befreiung nicht zugestimmt werden kann. Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Carports mit Abstellraum auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1611/2, Am Seelein 6, wird nicht erteilt.

## **16 : 2**

### **b) Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten, Fl.-Nr. 782, Mainstraße 12**

Die Bauherren stellen einen Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.-Nr. 782, Mainstraße 12.

Bausachbearbeiter Müller erläutert das Vorhaben. Die Pläne dienen zur Kenntnis.

Das Bauvorhaben liegt im nördlichen Geltungsbereich des Kleingartenbebauungsplans „Im Keilgarten“, direkt an der Mainstraße. Zusammen mit dem benachbarten Grundstück bildet es eine Ausnahmeerscheinung im Geltungsbereich, da dort bereits vor Aufstellung des Bebauungsplanes zwei größere landwirtschaftliche Maschinenhallen vorhanden waren, die bisher Bestandsschutz genossen haben.

Das Bauvorhaben wird von der Verwaltung als ein besonderes Projekt der Innenentwicklung betrachtet. Es liegt zwischen einer bestehenden Wohnbebauung (zwischen Mainstraße 10 und Mainstraße 14) mit vorgelagertem Gebäudebestand und fügt sich in das bestehende Ortsbild ein. Eine Bauberatung hat für das Vorhaben stattgefunden, die vorliegende Planung deckt sich mit dem Inhalt der Bauberatung.

Es stellt sich die Frage, den Bebauungsplan für die Kleingärten im Sinne der Innenentwicklung zu ändern und auf den Fl.-Nrn. 782 und 783 die Wohnbebauung zuzulassen. Eine weitergehende Ausdehnung der Wohnbebauung über die beiden genannten Grundstücke hinaus ist jedoch von Seiten der Verwaltung nicht erwünscht, sie widerspricht dem Sinn und Zweck des vorhandenen Bebauungsplans „Im Keilgarten“ und der vorhandenen Bebauung.

Um dem Bauherrn eine zeitnahe Verwirklichung seines Projektes zu ermöglichen, wurde im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde vereinbart, das Vorhaben im Wege von Befreiungen zu behandeln und eine Anpassung des Bebauungsplans zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend vorzunehmen.

Folgende Befreiungen werden beantragt:

- **Baugrenze**

Die festgesetzte Baugrenze umfasst ausschließlich die bestehende landwirtschaftliche Maschinenhalle, die künftig größtenteils erhalten und als Garage genutzt werden soll. Das eigentliche Wohnhaus, der Verbindungstrakt und der Carport liegen außerhalb der Baugrenze.

- **Art der Nutzung**

Die Bebauung mit einem Wohngebäude steht im Gegensatz zu den Festsetzungen, die der Bebauungsplan „Im Keilgarten“ für das Grundstück als Gartengrundstück trifft. Eine Wohnbebauung ist ausdrücklich untersagt. Gestattet sind nur Gartenlauben. Kfz-Stellplätze sind ebenfalls untersagt.

Das Grundstück der Bauherren genießt – zusammen mit den Nachbargrundstück Fl.Nr. 783 – einen Sonderstatus. Beide sind auf Grund der Umgebungsbebauung als Wohnbauflächen direkt an der Wohn-/Geschäftsstraße Mainstraße prädestiniert.

- **Ver- und Entsorgung**

Der Bebauungsplan sieht zur Entsorgung lediglich Campingtoiletten vor, die in die Lauben zu integrieren sind. Das geplante Wohngebäude soll über den im Keilgarten verlaufenden Mischwasserkanal entsorgt werden. Der Anschluss an den Mischwasserkanal DN700 ist nach Aussage des Ingenieurbüros Köhl bedenkenlos möglich.

- **Gestaltung**

Zur Gestaltung der Gartenlauben und Nebengebäuden wird ein Satteldach mit einer Dachneigung von 15 ° bis 25° festgesetzt. Das neue Wohngebäude ist mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 40° geplant.

Die Umfassungsmauern des Nebengebäudes bleiben bestehen, hier wird lediglich das Dach geändert, um die erforderliche Durchgangshöhe zu erreichen. Es soll ein Pultdach mit 8° Dachneigung aufgebracht werden. Technikgebäude und Carport bekommen ein gedämmtes Flachdach, das entweder bekiest oder begrünt werden soll. Hier wurde die Verwaltung es begrüßen, wenn sich die Bauherren für eine Begrünung entscheiden würden.

- **Festsetzung zu den bestehenden Gebäuden**

Die Gebäude auf den Grundstücken Fl.-Nr. 782 und 783 sind hinsichtlich der Nutzung als landwirtschaftliche Maschinenhallen in eingeschossiger Bauweise innerhalb der festgelegten Baugrenzen zulässig.

Die Maschinenhalle soll künftig als Garage genutzt und das bestehende Pultdach grundsätzlich erhalten werden. Aufgrund der niedrigen Höhe im Süden soll die Wandhöhe dort erhöht werden, zur Straßenseite bleibt die Wandhöhe unverändert.

Die Grundzüge der Planung des Bebauungsplans „Im Keilgarten“ werden durch die grundstücksbezogenen Befreiungen im Randbereich für das restliche Kleingebiet nicht berührt. Die notwendigen Befreiungen sind deshalb städtebaulich vertretbar. Diese Auffassung teilt auch das Landratsamt Schweinfurt als Bauaufsichtsbehörde.

Zur Gestaltung des Wohnhauses hat man sich zudem an der Nachbarbebauung orientiert und sich um ein Einfügen des Bauvorhabens in die nähere Umgebung bemüht. Berücksichtigt wurden auch die Anforderungen des Denkmalschutzes. Die denkmalrechtlich geschützten Sandsteinbauteile werden im Zuge des Neubaus wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung zugeführt, die Sandsteinpforte wird wieder zum Eingang.

Ferner soll auch die geschützte Sandsteingartenmauer erhalten werden. Hier ist eine Absprache mit der unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Schweinfurt unbedingt erforderlich.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor, die Erschließung ist gesichert. Die erforderliche Anzahl von drei Stellplätzen wird durch den Umbau der Maschinenhalle zur Garage und durch die Errichtung eines Carports nachgewiesen.

Für das Grundstück soll die bisherige Bezeichnung und Nummerierung „Mainstraße 12“ beibehalten werden.

Auf die Frage von GRin Zahl bestätigt Vorsitzender Werner, dass die Wohnbebauung nur für die beiden Nachbargrundstücke Fl.-Nr. 782 und 783 in Frage kommt, es entsteht kein Anspruch auf Wohnbebauung des weiteren Bereichs „Im Keilgarten“.

GR Seuffert bittet wegen der Abstandsflächen um Prüfung der Gebäudehöhe. Die Prüfung der Abstandsflächen erfolgt durch das Landratsamt, so Bausachbearbeiter Müller.

GR Klotz hält die Anzahl der Stellplätze für zu niedrig. Müller erwidert, dass die Stellplatzordnung eingehalten wird.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.-Nr. 782, Mainstraße 12, zu. Die beantragten Befreiungen werden genehmigt, das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt, § 36 BauGB.

**16 : 1**

2. Bgm Wagner war während der Abstimmung nicht anwesend.

#### **c) Pfandfreigabe Gleisrecht für Fl.-Nr. 1458/22, Richtbergstraße 3 a**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1458/22, Richtbergstraße 3a ist ein Gleisrecht zugunsten der Gemeinde Bergrheinfeld eingetragen, ein Gleis ist dort tatsächlich nicht verlegt, das Recht wurde bei diversen Grundstücksteilungen immer wieder mitüberschrieben.

Das Grundstück wurde veräußert, im Zuge des rechte- und lastenfreien Verkaufs soll die Gemeinde Bergrheinfeld eine Pfandfreigabe für das Gleisrecht erteilen. Das Gleisrecht wird dann im Grundbuch entsprechend gelöscht.

Der Gemeinderat stimmt der Pfandfreigabe für das Gleisrecht auf dem Grundstück Flur-Nr. 1458/22, Richtbergstraße 3a, zu.

**einstimmig**

#### **4. Anfragen und Informationen**

a) Der Vorsitzende gibt das Antwortschreiben von Hubert Aiwanger, Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, zur Stellungnahme der Gemeinde zum Netzentwicklungsplan Strom 2035 zur Kenntnis.

GR Posselt regt die Veröffentlichung in den Berger Nachrichten an.

b) Der Vorsitzende informiert über einen Antrag der Freien Wähler auf Optimierung des alten Rathauses in Garstadt. GRin Weippert gibt den Wortlaut des Antrags zur Kenntnis.

Der Vorsitzende war bereits vor geraumer Zeit mit Bauhofleiter Zeißner vor Ort, ebenso der Bauausschuss. Bereits morgen, Mittwoch, 22.04.2020 findet eine Begehung mit Ehrenamtlichen statt.

c) GRin Berlein-Morawe fragt nach der Reaktion der Regierung auf die ablehnende Stellungnahme der Gemeinde zum geplanten Drogeriemarkt in Grafenrheinfeld.

Die Ablehnung wurde zur Kenntnis genommen, so der Vorsitzende. Die Zustimmung der Gemeinde zum Bauvorhaben wird nur benötigt, wenn sowohl Vollsortimenter als auch Getränke- und Drogeriemarkt errichtet werden. Werden nur zwei der geplanten drei Märkte errichtet, z. B. Vollsortimenter und Drogeriemarkt, so ist die Zustimmung der Gemeinde Bergrheinfeld nicht erforderlich.

d) Der Vorsitzende informiert, dass nach den Lockerungen der Beschränkungen wegen der Corona-Pandemie durch die Bayer. Staatsregierung die Kompostierungsanlage Am Schwalbenufer wieder regulär geöffnet wird. Damit sich keine Staus bilden und die

Hygienevorschriften eingehalten werden können, wird zusätzlich am Mittwoch, 22.04.2020 und Freitag, 24.04.2020 geöffnet.

- e) Die Gemeindebibliothek richtet ab Mittwoch, 22.04.2020 einen Lieferdienst ein.
- f) GRin Zahl möchte wissen, was mit den Masken passiert, die im Rahmen der Jugendtreff-Aktion genäht wurden. Lt. GRin Ziegler werden sie ans Landratsamt weitergeleitet und von dort aus verteilt.
- g) GR Posselt erinnert, dass vor dem südlichen Ortseingang Garstadt die Geschwindigkeit auf 70 km/h beschränkt werden sollte, und fragt nach dem Stand der Dinge. Die Angelegenheit liegt zur weiteren Bearbeitung im Landratsamt, so der Vorsitzende. Das Halteverbotsschild in der Brunnholzstraße wurde bereits aufgestellt.